

## Austauschseiten

zur Anlage 2 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

**- die vorgenommenen Änderungen mit Stand 27.08.2018 sind blau dargestellt - . zur HA-Sitzung am 20.09.2018; . zur StVV-Sitzung am 27.09.2018**

| § 9<br>Hauptausschuss  | § 9 8<br>Hauptausschuss   |  |
|--|---|--|
| <p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</li><li>2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.</li><li>3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</li></ol> | <p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer <b>ersten konstituierenden</b> Sitzung die Anzahl der Ausschusssitze fest. Seine Zuständigkeit ist in § 50 BbgKVerf festgelegt. Der Hauptausschuss entscheidet weiterhin über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bei Beträgen in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro</li><li>2. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen und sonstigen schuldrechtlichen Verträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro je Leistung und Kalenderjahr, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Bei Mietverhältnissen ist als Bemessungsgrundlage die Jahreskaltmiete heranzuziehen.</li><li>3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß <b>VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) UVgO (Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der</b></li></ol> |  |

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

**EU-Schwellenwerte - Unterschwellenvergabeordnung)** mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) einschließlich Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
5. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) mit einer Auftragssumme von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
6. Abschluss, Änderung und Aufhebung von städtebaulichen Verträgen sowie Stellplatzablöseverträgen mit finanziellen Auswirkungen für eine Vertragspartei in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
7. Eintragung und Löschung von Grundpfandrechten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro
8. Baubeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von über 50.000,- Euro bis einschließlich 500.000,- Euro

## Austauschseiten

zur Anlage 2 der Beschlussvorlage BV/0650/2018 „Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

- die vorgenommenen Änderungen mit Stand 27.08.2018 sind blau dargestellt -

. zur HA-Sitzung am 20.09.2018; . zur StVV-Sitzung am 27.09.2018

|   |  |   |
|---|--|---|
| <p><b>7. Abschnitt</b><br/><b>Einwohner- und Bürgerbeteiligung</b></p> <p style="text-align: center;">§ 23<br/>Einwohnerbeteiligung</p> <p>(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung, durch Einwohnerversammlungen und den Bürgerhaushalt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.</p> <p>(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</p> | <p><del>7.</del> <b>6. Abschnitt</b><br/><b>Einwohner- und Bürgerbeteiligung</b></p> <p style="text-align: center;">§ <del>23</del> <b>20</b><br/>Einwohnerbeteiligung</p> <p><del>(1)</del> <b>(+)</b> (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Eberswalde ihre Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt durch die Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung <b>und ihre Ausschüsse</b>, durch Einwohnerversammlungen, <b>Einwohnerbefragungen</b> und den Bürgerhaushalt. <b>Näheres zum Bürgerhaushalt wird in einer gesonderten Satzung geregelt. Bei der Durchführung eines Bürgerentscheids findet keine Briefabstimmung statt.</b></p> <p><del>(2)</del> <b>(2)</b> <del>Unmittelbar geltende Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.</del></p> <p><b>(2) Die Stadt Eberswalde richtet zur Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen den Jugenddialog in Eberswalde ein. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung</b></p> | <p>- hier erfolgte lediglich eine Neuordnung des 2. Satzes des § 26 der derzeit gültigen Hauptsatzung</p> <p>- Ausschluss der Briefabstimmung ist nicht mehr möglich, weil § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf gestrichen wurde</p> <p>- Sachlage bleibt, weil niederes Recht nicht höherrangigem Recht widersprechen darf</p> <p>- Änderung basiert auf der Neuaufnahme des § 18 a in die BbgKVerf</p> |
|---|--|---|

§ 24

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jede/jeder Frageberechtigte darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als

**von Kindern und Jugendlichen. Zur zielgruppengerechten Ansprache und Beteiligung werden nach Bedarf alle möglichen projektbezogenen Instrumente gewählt, wozu beispielsweise open-space-Verfahren, vor-Ort-Foren, thematische Spaziergänge, die world café Methode u. v. m. gehören. Ansprechpartner/Ansprechpartnerin in der Verwaltung und zugleich Multiplikator nach außen ist der Jugendkoordinator/die Jugendkoordinatorin.**

§ 24 21

Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse sind alle Personen, die in der Stadt Eberswalde ihren ständigen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, berechtigt, Fragen zu den Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten der Stadt an die Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse als eigenständiger Tagesordnungspunkt durchgeführt. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten. Jede/jeder Frageberechtigte darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen

zwei Angelegenheiten Stellung nehmen oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Dezernentin/der Dezernent oder die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischen- nachricht versandt. Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben. Darüber hinaus können Stadtverordnete zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.

oder Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz **und sachlich** gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

- (3) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Dezernentin/der Dezernent oder die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bestimmten Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeiter Stellung. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung **an den Fragestellenden** innerhalb **eines Monats von 4 Wochen** schriftlich. Soweit eine abschließende Antwort in dieser Zeit nicht gegeben werden kann, wird eine Zwischennachricht versandt. **~~Die Antwort wird mit einer kurzen Sachverhaltsdarstellung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses sinngemäß wiedergegeben.~~** Darüber hinaus können Stadtverordnete zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen das Wort ergreifen, wenn sie namentlich angesprochen sind.

ten eine abweichende Frist vorgesehen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens am vierten Tag vor der Sitzung in der wöchentlich erscheinenden Zeitung "Der Blitz", Ausgabe Eberswalde öffentlich bekannt gemacht. Daneben erfolgt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 bis 44, 16225 Eberswalde.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Absatz 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die

hen ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses spätestens am vierten Tag vor der Sitzung in der wöchentlich erscheinenden Zeitung "Der Blitz", Ausgabe Eberswalde öffentlich bekannt gemacht. Daneben erfolgt für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der weiteren ständigen Ausschüsse die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 bis 44, 16225 Eberswalde **sowie durch die Veröffentlichung im Ratsinformationssystem der Stadt Eberswalde.**

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung nach Absatz 2 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Eberswalde, Breite Straße 41 - 44, 16225 Eberswalde zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(6) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses wird die Öffentlich-